

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland
59494 Soest

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2023 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Nils-Holger Gutzeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Soest, 22. Dezember 2022

gez.
Volker Topp
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung vom 02.05.2012, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. Mai 2022 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 51) i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), § 53 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), und der §§ 75 ff. der GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.769.380 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.734.763 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.735.193 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.429.604 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	387.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 600.000,00 € festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

§ 7

entfällt

§ 8

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708) in der geltenden Fassung ergehen folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsplanes:

- 1.) Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

Budget 01 Innere Verwaltung
Budget 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

- 2.) Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Geschäftsführer auf Antrag eine Erhöhung von zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen zulassen; bei nicht zweckgebundenen zahlungswirksamen Mindererträgen kann der Geschäftsführer zahlungswirksame Aufwandsermächtigungen vermindern (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen.
- 3.) Innerhalb der gebildeten Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Beschaffungen. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Das gleiche gilt für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen auf Investitionstätigkeit. Innerhalb der gebildeten Budgets werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Bereitstellung der Mittel bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers.

- 4.) Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird; in allen übrigen Fällen entscheidet der Geschäftsführer.
Vom Geschäftsführer genehmigte Budgetverschiebungen sind der Verbandsversammlung in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.
- 5.) Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO NRW im Einzelfall. Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Höhe von 15.000,00 €. Für Pensions- und Beihilferückstellungen gelten diese grundsätzlich durch die Verbandsversammlung als genehmigt.
Vom Geschäftsführer genehmigte Budgetüberschreitungen sind der Verbandsversammlung in analoger Anwendung des § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.
- 6.) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Gebäudeunterhaltung sowie die Unterhaltung sonst. beweglichen Vermögens werden gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW für übertragbar erklärt.

§ 9

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105.000,00 € übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52.500,00 € übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen in Höhe bis zu 15.000,00 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023, ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 19. Dezember 2022 – Az.: 31.21.11.01 – erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 22. Dezember 2022

Der Vorsitzende
der Versammlung

gez.
Nils-Holger Gutzeit